

An den
Landkreis Wolfenbüttel
Amt 60 Bauen und Planen
z.Hd. Herrn Volkers

Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)
Landesverband Niedersachsen e.V.
Kreisgruppe Wolfenbüttel

Stadtmarkt 11
38300 Wolfenbüttel
Tel. 05331 - 2001
Email: bund.wolfenbuettel@bund.net
www.wolfenbuettel.bund.net

**Einwendung gemäß § 10 BImSchG
im Genehmigungsverfahren des Erweiterungsbaus der Hähnchenmastanlage in
der Gemarkung Cramme, Flur 1, Flurstück 249/5, Bauherr Gerhard Schwetje aus
Cramme, laut Bekanntmachung im Amtsblatt Wolfenbüttel vom 15.03.2012.**

Wolfenbüttel, den 03.05.2012

Sehr geehrter Herr Volkers,
sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND lehnt die Tierhaltung nach industriellen Maßstäben in Agrarfabriken ab. Wir setzen uns dafür ein, die Haltung von Nutztieren in Deutschland nachhaltig umzugestalten zu einer klima-, tier- und sozialverträglichen Tierhaltung in bäuerlicher Hand und in lebendigen ländlichen Regionen. Maststallanlagen wie die in Cramme stehen diesem Ziel diametral entgegen:

- Wir halten es für nicht artgerecht, was in den deutschen Haltungsverordnungen für Nutztiere steht. Geflügel aus Qualzucht zu mästen ist nicht tiergerecht, aber in Deutschland üblich. Nach dem geltendem Recht sind Stallbauten zulässig, die zu massiven Leiden und Verhaltensstörungen bei den Tieren führen.
- Auch die neu geplante Mastanlage verfügt nicht über Keimfilter. Eine BUND-Studie im Dezember 2011 hat ergeben, dass jede zweite Hähnchenfleisch-Probe aus deutschen Supermärkten mit antibiotikaresistenten Keimen belastet ist. Das ist die erschreckende Folge des fortgesetzten Antibiotika-Missbrauchs in industriellen Hähnchenmastställen. Sowohl MRSA als auch ESBL-produzierende Keime können über die Stallabluft als Bioaerosole in die Umwelt gelangen. Aus wissenschaftlichen Studien geht hervor, dass es in der Nähe von Tierhaltungsanlagen zu einer erhöhten Konzentration dieser Bioaerosole kommt. Untersuchungen deuten ebenfalls darauf hin, dass mit der Konzentration von Bioaerosolen für die Anwohner gesundheitliche Risiken einhergehen. Diese Gefährdungen werden im vorliegenden Immissionschutzgutachten vollständig ausgeblendet.

- Die Umweltauswirkungen industrieller Mastställe auf die Umgebung und die in der Nachbarschaft wohnenden Menschen und Wildtiere sind nicht vertretbar. Die intensive Landwirtschaft trägt maßgeblich zum Verlust der Artenvielfalt bei.
- Die Ausweitung der subventionierten Agrarindustrie fördert Überschußproduktion sowie Armut in den Ländern der Futtermittelproduzenten und der Exportfleischempfänger. Sie wirkt der nachhaltigen Sicherung bäuerlicher Landwirtschaft in unserer Region entgegen.
- Der Futtermiteinsatz wird größtenteils durch südamerikanisches Sojaweiß gedeckt, bei dem gentechnische Verunreinigungen zu erwarten sind.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzeslage im vorliegenden Genehmigungsverfahren erhebt der BUND folgende Einwendungen gegen die vorgelegte Planung zur Erweiterung der Mastanlage in Cramme auf 84.000 Mastplätze:

1. Kompensationsmaßnahmen Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften'

Der landschaftspflegerische Begleitplan stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften, respektive eine Verkleinerung der Bruthabitate von Ackerflurvogelarten fest. Im Angesicht ständig fortschreitender Reduzierung von landwirtschaftlicher Fläche und einer zunehmenden Zersiedelung der Landschaft ist dies eines der großen aktuellen Naturschutzprobleme.

Da mit der neuen Versiegelung weitere Ackerfläche als potenzielles Feldlerchenhabitat verloren geht, erwarten wir, dass die im landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelte Zahl von **5 zusätzlichen Lerchenfenstern pro Jahr im Genehmigungsbescheid festgesetzt** wird. Um die Überprüfbarkeit sicherzustellen, ist dem Antragsteller aufzuerlegen, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel jährlich spätestens bis zum 31.03. eine Aufstellung über Lage und Anzahl der 10 Lerchenfenster sowie der Lage der jeweiligen Lerchenfenster einzureichen.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan wird ein neuerliches Hamstergutachten erwähnt, das laut Quellenangabe im Jahre 2011 für Herr Gerhard Schwitje angefertigt sein soll. Der Nachweis dieses Gutachtens fehlt in den Unterlagen und konnte auch auf Nachfrage nicht vorgelegt werden, was wir sehr bedauern. Wir gehen daher davon aus, dass somit lediglich das Hamstergutachten aus dem Jahre 2009 für die Bewertung der Hamsterbesiedelung herangezogen werden kann. Auch wenn in diesem Gutachten keine aktuelle Hamsterbesiedelung gefunden werden konnte, ist der umgewandelte Ackerboden in der Crammer Feldmark ein geeignetes Habitat für Feldhamster. Von vereinzelt Hamstersichtungen in der Crammer Feldmark in den vergangenen Jahren haben wir Kenntnis bekommen. Durch die Umwandlung des Geländes geht ein damit potenziell geeigneter Lebensraum für den Feldhamster verloren.

Feldhamster stehen unter dem europaweiten Schutz der Natura-2000-Richtlinie. Ähnlich wie bei der Feldlerche bitten wir Sie daher, eine Genehmigung von der Umsetzung einer vergleichbaren kompensierenden Schutzmaßnahme durch sog. "Hamster-Mutterzellen"¹ abhängig zu machen. Dabei werden bei der Getreideernte zwei bis vier Meter breite Streifen mit Feldfrüchten belassen, die erst nach dem 1.

¹ vgl. Tagungsband "Ökologie und Schutz des Feldhamsters", Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Institut für Zoologie, Domplatz 4, 06099 Halle (Saale), 1997
auch: www.nabu-giessen.de/hamster/

Oktober umgebrochen werden dürfen. Wir empfehlen als Ausgleichsmaßnahme für die Dauer der Flächenversiegelung **jährlich zwei verteilte "Hamster-Mutterzellen"** à 100 Meter Länge und 4 Meter Breite im Umkreis von 2 km um den Maststall. Wie bei den Lerchenfenstern ist dem Antragsteller anzuerlegen, die Lage der Hamsterstreifen bis jeweils spätestens 31.03. an die untere Naturschutzbehörde zu melden. Wir bitten Sie, über die zuständige Naturschutzbehörde die Einhaltung dieser Maßnahme zu kontrollieren und fachlich zu begleiten. Wir würden uns freuen, wenn ein Erfahrungsbericht den Erfolg dieser Maßnahme dokumentieren könnte.

2. Kompensationsmaßnahme Boden

In der Flächenbilanzierung des landschaftspflegerischen Begleitplans ist bei der Ermittlung der geplanten Ausgleichsfläche (erneut) ein Rechenfehler aufgetreten. Auf der Vorhabenfläche wird ein externer Kompensationsbedarf von 10.170 Flächenwertpunkten ermittelt. Bei der Gegenüberstellung von Bestand und Planung der Ausgleichsfläche stehen einem Bestand von 5.085 Wertpunkten aber nur 10.170 Wertpunkte in der Planung gegenüber. Das bedeutet jedoch nur eine Kompensation von 5.085 Wertpunkten. Es muss jedoch ein Kompensationsbedarf von 10.170 Wertpunkten erreicht werden, d.h. die Summe der Planungsspalte muß um 10.170 Punkte größer sein, als die des Bestandes! Wir bitten um eine **Korrektur des Planes bzgl. der Größe der Ausgleichsflächen**.

Bestand	Biotoptyp	Fläche [m ²]	Wertfaktor	Flächenwert
Acker	ATI	3990	1	3990
Acker	ATI	1095	1	1095
				5085
Planung	Biotoptyp	Fläche [m ²]	Wertfaktor	Flächenwert
Gehölz	HPG	3990	2	7980
Staudenflur	UHM	1095	2	2190
				10170

In der Planungsunterlage fehlt außerdem eine **bemaßte Karte, in der die Bestandsflächen und die Ausgleichsflächen mit ihren Lagen und Ausdehnungen verzeichnet sind**. Wir bitten Sie diese Karte beim Antragsteller einzufordern und uns zur Einsicht vorzulegen. Ansonsten ist eine korrekte Erfassung, Kontrolle und spätere Nachvollziehbarkeit der Ausgleichsmaßnahme nicht möglich. Sich aus dem Lageplan ergebende neue Einwendungen behalten wir uns vor.

Da die Beeinträchtigung des Naturhaushalts bereits schon mit den Bauarbeiten beginnt, erwarten wir, dass die Errichtung der Gehölzpflanzung noch vor dem Beginn der eigentlichen Baumaßnahme erfolgt und eine **Bauabnahme erst bei umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen** erteilt wird. Diese Erwartung begründet sich auch durch die Tatsache, daß der Antragssteller bereits beim vorangegangenen ersten Stallbau seinen Verpflichtungen zu Ausgleichsmaßnahmen bis heute nicht vollständig nachgekommen ist und auch bis heute keine behördliche Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt ist!

Wir bitten Sie, bzw. die zuständige Naturschutzbehörde darüber hinaus beim Antragsteller zu erwirken, dass auf der Ausgleichsfläche **statt eines Feldgehölzes besser eine Feldhecke mit gleicher Fläche am Feldrand** entsteht. Begründung: Feldhecken fehlen in unserer Flur heute fast gänzlich. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Biotopvernetzung und bieten daher dringend benötigte Wanderkorridore für Insekten, Singvögel, Kleinsäuger, aber bspw. auch für Rebhühner, die in den letzten Jahren in unserer Landschaft deutlich zurückgegangen sind. Feldhecken sind günstige Windbremsen und helfen so Erosion von wertvollem Ackerboden und Wildkrautsameneintrag auf die angrenzenden Äcker zu vermeiden. Eine neu angelegte Feldhecke hat bilanztechnisch den gleichen Wertfaktor wie ein Feldgehölz. Die Größe der Ausgleichsfläche ändert sich damit nicht.

3. Brandschutz

In § 20 NBauO heißt es, dass bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein müssen, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Das ist bei der vorliegenden Planung des Maststalls, der nur die Mindestanforderungen für freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Aufenthaltsräume erfüllen (z.B. Decken ohne jegliche Feuerwiderstandsdauer), offensichtlich nicht gegeben. Kein verantwortungsbewusster Feuerwehreinsatzleiter wird seine Leute in ein brennendes Gebäude schicken, dessen Decke jederzeit einstürzen kann. Von selbst verlassen die meisten Tiere jedoch ihren angestammten Stall nicht, auch wenn die Türen geöffnet werden. So ist zu erwarten, dass bei einem Stallbrand alle oder zumindest ein großer Teil der Tiere zu Tode kommt.

Dies steht im Widerspruch zu den Grundzügen des Tierschutzes, der seit Mai 2002 im Grundgesetz (Art. 20 a GG) als Staatsziel verankert ist. Auch wenn die bauaufsichtlichen Anforderungen zur Rettung von Tieren unabhängig und zeitlich vor dieser Ergänzung des Grundgesetzes entstanden sind, stellte das Niedersächsische Sozialministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde in einem Erlass (Runderlass vom 25.11.2010 - 505-24152/2-7.3.2 "Bauaufsichtliche Behandlung von Massentierhaltungen") einen Zusammenhang zwischen Tierschutzanforderungen bei Betriebsstörungen und einem Brandfall ausdrücklich her.

Deshalb stellen wir folgende weitergehende Anforderungen an die Brandschutz und Tierrettungsvorkehrungen im geplanten Maststall, die baubehördlich eingefordert werden können und sollten:

- **Automatisch auslösende Rauch- und Wärmeabzugsanlagen** mit einem wirksamen Öffnungsmaß von mind. 2 % der Stallgrundfläche. Ziel ist hier eine raucharme Schicht, um den Einsatzkräften eine Orientierung im Gebäude zu ermöglichen.
- **Automatische Brandmeldeanlage** mit direkter Rufweiterleitung an die regionale Leitstelle. Eine unverzügliche Alarmierung der Leitstelle ist unerlässlich, damit im Brandfall schnellstmöglich Einsatzkräfte vor Ort sein können. Die Brandmeldeanlage muss den Anforderungen der DIN 14675 und der DIN VDE 0833-1 und -2 für den Aufbau und Betrieb einer Brandmeldeanlage entsprechen und muss von zertifizierten Firmen geplant und ausgeführt werden.

- **Feuerwiderstandsdauer mindestens F30** oder 'nicht brennbar' für alle tragenden und aussteifenden Bauteile, einschließlich des Dachtragwerks, Trennwände, Innen- und Außenverkleidungen.
- **Rettungsweglänge maximal 35 m.**
- Ein ausreichend geräumiger **Rettungspferch** muß **auch für den bestehenden Stall 1** nachgewiesen werden. Dort steht bislang nur eine schmale Hecke direkt vor den seitlichen Rettungstüren. Eine Rettung vieler Tiere durch die Seitentüren ist hier derzeit gar nicht möglich.

Wir erwarten die Erörterung unserer Einwendungen in einem anzusetzenden Erörterungstermin. Weitere Einwendungen auf nachgereichte oder korrigierte Planungsunterlagen behalten wir uns vor.

Bitte informieren Sie uns über geänderte Planungsdetails, sofern sie die Belange des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes betreffen. Nach Erteilung der Baugenehmigung senden Sie uns bitte eine Kopie des Genehmigungsbescheides und der darin enthaltenen Auflagen zu.

Mit freundlichen Grüßen,

Olaf Dalchow

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Niedersachsen e.V.
Kreisgruppe Wolfenbüttel
1. Vorsitzender